

MEHRFACHANTRAG: Ausnahmeregelung GLÖZ 8 für 2024 und Auswirkungen auf ÖR 1a im Rahmen des Projektes

Neu: Einmalige Chance 2024 für Rebhuhnblühflächen als ÖR 1a: 1.300€ für 1. Hektar 2024

Mitwitz, 18. April 2024

Liebe Rebhuhnbegeisterte,

Sie haben es in den Medien möglicherweise mitverfolgt: Deutschland stimmt der Ausnahmeregelung für die Pflichtbrachen für 2024 zu. Da viele Vorgaben nun z.B. über Winterzwischenfrüchte erfüllt werden können und keine Sommer-Pflichtbrachen mehr existieren, ergibt sich andererseits die Chance, schon den "1. Hektar" an Brutflächen sehr attraktiv zu vergüten - mit deutlich höheren Sätzen als z.B. für mehrjährige Blühflächen wie die K56. So gibt es jetzt beispielsweise die Möglichkeit, Projektflächen, die bisher als ungefördernde GLÖZ 8-Brachen eingeplant waren, stattdessen als ÖR-1a-Brachen zu melden und somit eine attraktive Basisförderung zu bekommen.

Für Betriebe mit förderungsfähigen Ackerflächen zwischen 10 und 100 ha wird der **1. Hektar Freiwillige Brache mit 1.300€/ha prämiert**, sofern die 4% GLÖZ 8 - Pflichtbrachen erfüllt sind! Für eine Projektteilnahme mit einer Starteinsaat und einer einfachen jährlichen Pflege einer rebhuhngeeigneten Blühmischung gibt es von uns noch einmal **ein TopUp von 100€ jährlich dazu**. Es werden max. 6% bzw. 1 ha der förderfähigen Ackerfläche als Brache im Rahmen der ÖR staatlich gefördert. **Ca. 210€ für Einkommensgrundstützung und Umverteilungsprämie** sowie ggf. die Ausgleichszulage kommen noch obendrauf.

Wie sieht die Ausnahmeregelung aus?

Die 4% GLÖZ 8 – Pflichtbrachen können jetzt auf folgende Arten erfüllt werden:

- weiterhin als 4% Brachen und/oder
- durch Landschaftselemente und/oder
- ganz oder anteilig durch Zwischenfrüchte (2024 nach der Hauptfrucht oder auch als Untersaat, bis 31.12.2024 auf dem Feldstück) und/oder
- durch Anbau von Leguminosen als Hauptfrucht oder in Mischungen und/oder
- aus einer beliebigen Mischung der o.g. Optionen

Zusätzlich können bis zu 6% bzw. 1 ha des förderfähigen AL als ÖR 1a gemeldet werden:

Als freiwillige und grundsätzlich einjährige Maßnahme bietet eine Brache nach ÖR 1a die nötige Flexibilität, sich optimal an zukünftige kurzfristige Änderungen der GLÖZ 8 – Ausnahmeregelung anzupassen. Je nach gegebener Situation können diese Blühbrachen nach aktueller Auskunft des BBV ab 2025 entweder erneut als GLÖZ 8- oder weiter als ÖR 1a-Brachen beantragt werden. Das ist auch im Projekt ein großer Vorteil. ÖR 1a-Brachen können für mehrere Jahre auf einem Feldstück bleiben. Eine mehrjährige Projektteilnahme bietet uns einerseits die erforderliche Planungssicherheit und gleichzeitig auf lange Sicht den Feldvogelarten optimale Voraussetzungen für eine positive Populationsentwicklung.

Was bedeutet das für eine Projektteilnahme?

Es können sowohl bestehende Rebhuhnblühflächen als auch neue geeignete Feldstücke als ÖR 1a beantragt und ins Projekt eingebracht werden. Ergreifen Sie jetzt die einmalige Gelegenheit dazu! So erhalten Sie für die Bereitstellung, Einsaat und Pflege ökologisch sehr wertvoller Lebensräume eine angemessene Vergütung. Auch die Bodenqualität profitiert und die Wahrnehmung der Flächen vonseiten der Bevölkerung ist erfahrungsgemäß äußerst positiv. Erfüllen Sie die 4% Pflichtbrachen durch Zwischenfrüchte nach der diesjährigen Ernte, so können sie die 4% dieses Jahr zusätzlich zur Erzeugung von Feldfrüchten nutzen.

Feldstücke, die Sie jetzt als ÖR 1a neu beantragen und mit denen Sie noch am Projekt teilnehmen möchten, dürfen jetzt im Frühjahr nicht mehr eingesät werden. Sie können jedoch von jetzt bis Herbst ausnahmsweise als Selbstbegrünungsvariante beantragt und dann im Herbst 2024 mit einer geeigneten mehrjährigen Blütmischung für Rebhühner eingesät werden und so für bis zu 6 Jahre am Projekt teilnehmen.

Der Mehrfachantrag kann bis 15. Mai gestellt werden, Nachmeldungen sind bis zum 31. Mai möglich. Ein idealer Zeitpunkt also, jetzt schon für die Zeit nach der Ernte zu planen.

Was bedeutet rebhuhngeeignet?

Höchste Priorität für das Rebhuhnschutzprojekt hat die Schaffung von geeigneten Brutbiotopen, also die Anlage von Blühflächen! Ohne erfolgreiche Reproduktion kann der Bestand nicht gesichert bzw. erhöht werden. Voraussetzung für die Projektteilnahme ist die vorherige Abklärung der Rebhuhneignung mit der Ökologischen Bildungsstätte. So sollten die entsprechenden Feldstücke in der freien Feldflur liegen, im Idealfall 0,5-1 ha groß und mind. 20m breit sein sowie einen Waldabstand von mind. 150m aufweisen. Zur Etablierung eines optimalen Brutbiotops ist die Einsaat einer angepassten Blütmischung mit einfacher jährlicher Pflege (halbseitiges Mulchen) für ein o.g. TopUp erforderlich.

Bei Fragen und Bedarf an Beratung oder Austausch stehe ich Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung. Bitte halten Sie hierfür auch die Gemarkungsnummer, unbedingt jedoch betreffende Flurnummern, für eine Beurteilung potenzieller Feldstücke bereit.

Ich freue mich auf viele neue Blühflächen für die kommende Brutsaison! Mit vereinten Kräften können wir viel erreichen.

Herzliche Grüße aus dem Wasserschloß Mitwitz

Susanne Bosecker

Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Projektbetreuung „Rebhuhn retten – Vielfalt fördern!“

Mobil 0152-59410413, Büro 09266 991 99 93

susanne.bosecker@oeko-natur.de

Ökologische Bildungsstätte Oberfranken

Naturschutzzentrum Wasserschloß Mitwitz

<https://www.oekologische-bildungsstaette.de/alo/index.html>

